



ZENTRALSTELLE
FÜR EHE- UND
FAMILIENBERATUNG
ZÜRICH

90. Jahresbericht
für das Jahr 2022

Inhalt

| | |
|---|----|
| Vorwort der Präsidentin | 2 |
| Der Kontakt zum Kind | 4 |
| Worte des Dankes | 11 |
| Statistik | 12 |
| Herkunft unserer Ratsuchenden | 13 |
| Bilanz | 15 |
| Erfolgsrechnung | 16 |
| Revisionsbericht | 17 |
| Team des ZEF | 18 |
| An die Empfänger*innen dieses Jahresberichtes | 19 |
| Beitrittserklärung | 21 |



Zentralstelle für Ehe-
und Familienberatung

Hildastrasse 18
8004 Zürich
Telefon 044 242 96 60
E-Mail zef@zefzh.ch
www.zefzh.ch

Vorwort der Präsidentin

Glücklicherweise ist im Jahr 2022 wieder eine altbekannte Normalität und Kontinuität eingeleitet, musste die Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung Zürich sich doch nur noch am Rande mit der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen beschäftigen. Auch hat sich die Nachfrage der Ratsuchenden und die Zahl der Beratungsstunden wieder erhöht.

Der diesjährige Fachartikel von unserem juristischen Berater Jan Bächli richtet sich an alle Ratsuchenden, die im Trennungs- oder Scheidungsprozess mit der Neuorganisation der Eltern-Kind-Beziehungen konfrontiert sind und die Mutter- und Vaterrollen neu definieren müssen. Er schildert darin die aktuelle Gesetzeslage und mögliche Ausgestaltungen der elterlichen Verantwortung und erläutert, wie die Rechtsberatung der Zentralstelle bei der Findung von individuellen Lösungen unterstützen kann. Zum Schluss des lesenswerten Beitrags wird der Bogen zur psychologischen Beratung gespannt, die zusätzlich helfen kann, mit den vielen involvierten Gefühlen besser umzugehen.

Ein herzliches Dankeschön geht an alle Teammitglieder der Zentralstelle für ihre professionelle Arbeit und ihr grosses Engagement in der Beratungstätigkeit. Eingeschlossen in diesen Dank sind auch meine Vorstandskolleginnen und -kollegen.

Ein besonderer Dank geht auch dieses Jahr an die Behörden der Stadt und des Kantons Zürich. Nur mit ihrer Unterstützung kann unser Beratungsteam aus erfahrenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Psychotherapeutinnen allen Ratsuchenden - unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen - eine fachkompetente Begleitung anbieten.

Zürich, im April 2023

Monika Holzer, Präsidentin

Der Kontakt zum Kind – wie oft, wie lange,
wo und was mache ich, wenn es nicht klappt?

Trennung als Zäsur

Eine Trennung oder Scheidung geht meist mit einer Neustrukturierung des bisher gelebten Familienmodells einher. Bisher alltägliche Begegnungen zwischen Eltern und Kind können nicht mehr wie gewohnt stattfinden. Nach oft jahrelanger gemeinsamer Routine müssen die Eltern-Kind-Beziehung und die Mutter- und Vaterrollen neu definiert werden. Der Kontinuitätsgrundsatz, der bei der Regelung der Eltern-Kind-Beziehung nach Trennung und Scheidung als entscheidend betrachtet wird, ist nur begrenzt realisierbar.

Die Familienreorganisation kann Unsicherheiten und Ängste mit sich bringen, wie oft und in welcher Intensität beide Elternteile ihre Beziehung zum Kind tatsächlich noch leben können und ob ein Elternteil zum Freizeitelternteil degradiert wird.

Für viele Ratsuchende der Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung (ZEF) ist diese Neuausrichtung eine Zäsur, die als sehr emotional und belastend wahrgenommen wird. Nicht wenig wird in den Beratungen beobachtet, dass es in Trennungssituationen zu Kontaktabbrüchen zwischen einem Elternteil und dem Kind kommt und bei der Ausgestaltung der Besuchs- und Ferienregelung mit harten Bandagen um das Kind gerungen wird. Just nach dem Motto: «je mehr desto besser»; oder spiegelbildlich: «je weniger desto besser».

In der ZEF legen wir in unserer Beratungstätigkeit Wert auf eine ganzheitliche Betrachtungsweise. Gerade bei der Regelung des Kontaktes zum Kind gibt es nur selten schwarz oder weiss. Die Konturen für den einzelfallpassenden Umgang mit dem Kind können die Parteien oft mit ihren eigenen Ressourcen hinreichend lösen, wenn die Bereitschaft dazu vorhanden ist.

Die Beraterinnen und Berater der ZEF zeigen bei der Neugestaltung des Kontaktes zum Kind die rechtlichen Hintergründe und verschiedene Handlungsmöglichkeiten auf. Eine aussergerichtliche Vorgehensweise, wie namentlich eine gemeinsame Beratung in der ZEF, eine Mediation, ein Collaborative-Practice (clp)-Verfahren oder eine gemeinsame anwaltliche Vertretung ist stets als Alternative zum behördlichen Weg über das Gericht oder die KESB im Auge zu behalten.

Bausteine für die Ausgestaltung des Kontaktes
zwischen Eltern und Kind

Gemeinsame Verantwortung

Weder betreffend Sorgerecht noch bezüglich Obhut und Betreuungsanteile unterscheidet sich die Gesetzeslage bei ehelicher und nicht ehelicher Elternschaft. Die Ausgangslage ist für die Ratsuchenden daher unabhängig von ihrem zivilrechtlichen Status im Grundsatz gleich.

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren die gemeinsame elterliche Verantwortung nach Trennung oder Scheidung in den Fokus gerückt. Die gemeinsame elterliche Sorge ist heute der Regelfall. Einzig noch in eng gefassten Ausnahmefällen wird in der Praxis davon abgewichen. Diese Gewichtung ist Ausgangslage für die Regelung der Betreuungsverantwortung.

Betreuungsverantwortung

Bei der Ausgestaltung des Kontaktes zwischen Eltern und Kind ist in Beachtung aller konkreten Umstände nach der für das Kind bestmöglichen Lösung zu suchen. Das Kindeswohl ist oberste Richtschnur. Der Ausgleich der Interessen der Eltern hingegen spielt keine Rolle.

Das Kind hat Anspruch auf regelmässige Beziehung zu beiden Elternteilen. Im Umkehrschluss hat auch der nichtobhutsberechtigte Elternteil das Recht – aber auch die Pflicht – zu persönlichen Kontakten mit seinem Kind. Trotz Trennung soll das Kind in aller Regel weiterhin an den Ressourcen von beiden Elternteilen teilhaben können. In der Praxis sind Konstellationen, in denen gar kein Kontaktrecht angeordnet wird, sehr selten und die absolute Ausnahme. Eine ausgewogene Regelung des Kontaktes zwischen Kind und Eltern ist für das Kind fundamental. Sie trägt zur Trennungs- oder Scheidungsverarbeitung bei und unterstützt erwiesenermassen langfristig eine normgemässe Persönlichkeitsentwicklung des Kindes. Ein allgemeingültiges, ideales Modell für die Betreuung des Kindes nach der Trennung oder Scheidung der Eltern gibt es jedoch nicht. Jeder Fall ist anders. Und hier liegt die Stärke in den Ressourcen der Ratsuchenden. Sie kennen die Bedürfnisse, Möglichkeiten und Grenzen der involvierten Personen am besten. Dieses Wissen wird keine Anwalt:in oder Richter:in ersetzen.

Zu regeln ist einerseits die Obhut. Das heisst, wo das Kind grundsätzlich lebt und wem die Befugnis zur täglichen Betreuung und Ausübung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der alltäglichen Pflege und der laufenden Erziehung des Kindes zukommt. Andererseits müssen die Betreuungsanteile definiert werden; also wer zu welcher Zeit die Verantwortung für die tatsächliche Betreuung des Kindes übernimmt. Während dieser Betreuungsverantwortung kann der jeweilige Elternteil grundsätzlich ohne Rücksprache mit dem anderen Elternteil über alltägliche Belange (etwa Ernährung, Ausflüge etc.) entscheiden.

Die Obhut kann entweder beiden Eltern («alternierende Obhut») oder einem Elternteil allein zugeteilt werden («alleinige Obhut»). Die Berater:innen der ZEF sind als praktizierende Anwält:innen mit der Praxis und den Gestaltungsmöglichkeiten bestens vertraut. Sie können die Ratsuchenden bei der Ausgestaltung der beiden Betreuungsmodelle zielführend unterstützen.

Die «alternierende Obhut»

Das Bundesgericht hat das Betreuungsmodell der «alternierenden Obhut» vor rund zwei Jahren gestärkt und zum Ausgangspunkt der Betreuungsfragen erhoben, wenn sich die Eltern uneinig sind. Wiederum orientiert sich die Beantwortung der Frage am Kindeswohl. Die Rechtsprechung hat mehrere Faktoren herausgeschält, die es für die Beantwortung dieser Frage zu beachten gilt. Zentral ist die Absprachefähigkeit der Eltern, die geografische Lage (Schulweg), das bisher gelebte Familienmodell sowie der Einbezug in soziale Kontakte (Geschwister/Halbgeschwister/Freund:innen). Je nach Alter des Kindes ist der Kinderwille ebenfalls zu berücksichtigen. In der Praxis stellt eine alternierende Obhut hohe Anforderungen an die Eltern und das Kind. Gerade auch deshalb, weil die gemeinsame Elternschaft nach einer Trennung oder Scheidung oft auf der Kippe steht und zuerst wieder Vertrauen gefasst werden muss.

Alleinige Obhut

In der Rechtsrealität noch immer vorherrschend ist die alleinige Obhut. Die konkrete Ausgestaltung zum nichtobhutsberechtigten Elternteil ist oft Gegenstand in den Beratungen der ZEF. Das «Besuchsrecht» gibt es nicht.

Die Behörden haben bei der Festlegung des Eltern-Kind-Kontaktes ein sehr grosses Ermessen. Der von den Behörden noch immer verwendete Automatismus eines Besuchsrechts an jedem zweiten Wochenende greift oft zu kurz, ist wenig nachhaltig und wird mit Blick auf das Kindeswohl und neue Lebens- und Familienformen oft zu schematisch angewendet. Eine eigene Lösung ist zu suchen. Dies kann mit Blick auf die Individualität jeder Beratung für die Ratsuchenden herausfordernd sein.

Zu einer entwicklungsfördernden Beziehung zum getrenntlebenden Elternteil sind beide Eltern in die Alltagsaktivitäten des Kindes einzubeziehen. Dabei sind verschiedene alters- und entwicklungsbezogene Faktoren zu berücksichtigen.

- Bei Kleinkindern ist das kindliche Zeitgefühl besonders wichtig, da sie zeitliche Dimensionen noch nicht erfassen können. Längere Besuchsabstände können Verlustängste auslösen. Daher werden in der Familienrechtspsychologie mehrere, über mehrere Stunden oder einen Halbtage dauernde Kontakte innerhalb von zwei Wochen empfohlen, anstatt eines ganzen Wochenendbesuchsrechts alle zwei Wochen.
- Auch im Kindergartenalter ist das Zeitempfinden der Kinder zentral, da ein Kontaktunterbruch von zwölf Tagen noch als überaus lange empfunden wird. Optimal sind zwischen den Besuchswochenenden weitere Kontakte zu ermöglichen.
- Nach Eintritt in die Primarschule ist ein fest vereinbarter Kontakt zwischen Eltern und Kind und Kontinuität entscheidend.
- Im Jugendalter stehen dann eher individuelle Kontaktregelungen im Vordergrund. Es ist wichtig, auf die zunehmend autonome Freizeitgestaltung jugendlicher Kinder Rücksicht zu nehmen und Besuche nach persönlicher Vorstellung zu ermöglichen. Eine enge Zusammenarbeit mit den Jugendlichen bei der Kontaktregelung ist entscheidend.

Diesen Grundsätzen entlang wird in der ZEF bei Beratungen beider Elternteile oder eines Elternteiles die individuelle Situation aufgearbeitet und eine bestmögliche Lösung gesucht.

Der Weg zum anderen Elternteil

Immer wieder sind in den Beratungen Differenzen bezüglich Umsetzung eines Betreuungskonzeptes zu beobachten. Etwa bei der Frage, wer das Kind zum anderen Elternteil bringt. Aus kinderpsychologischer Sicht wird befürwortet, dass das Kind jeweils vom Elternteil, bei dem es sich gerade aufhält, zum anderen gebracht wird. Damit signalisieren die Eltern gemeinsam, dass diejenige Person, die das Kind verlässt, mit dem Wechsel einverstanden ist und diesen nicht als ungewollte Trennung empfindet, sondern als natürlichen Vorgang.

Ferienrecht

Wie beim Besuchsrecht ist auch für das Ferienrecht der Einzelfall zu erfassen.

Bei der «alternierenden Obhut» werden die im Kanton Zürich geltenden dreizehn Schulferienwochen grundsätzlich gleichsam auf die Eltern verteilt.

Ausgehend von einer alleinigen Obhut wird dem anderen Elternteil in der Praxis mindestens drei Wochen Ferien zugestanden. Auch hier gilt es das Alter des Kindes sowie auch die Ausgestaltung der Betreuungszeiten im Auge zu behalten.

In der Beratungstätigkeit stehen beim Ferienrecht weniger die schiere Anzahl von Ferienwochen als die konkrete Ausgestaltung im Vordergrund. Die Ferienplanung fordert Zeit und Absprachefähigkeit. Grundsätzlich bestimmt der ferienbeziehende Elternteil, wie und wo (auch ausserhalb der Schweiz) er diese verbringen will. Der andere Elternteil muss also auch Ferien im Ausland grundsätzlich nicht ausdrücklich billigen.

Optimalerweise können die Eltern sich absprechen. Eine kooperative Elternschaft kann hohe Anforderungen stellen. Unter Zuhilfenahme eines Unterstützungsangebotes – etwa in der ZEF – können hier wichtige Brücken geschlagen werden.

Und wenn der andere Elternteil nicht will?

Information als Grundvoraussetzung

Zur Regelung und Umsetzung der aufgezeigten Betreuungsmodelle ist einerseits eine minimale Absprachefähigkeit zwischen den Eltern vorausgesetzt. Andererseits gedeihen Regelungen besser, wenn beide Elternteile gleichsam über Alltagsbelange des Kindes informiert sind.

Den Eltern steht hier grundsätzlich ein zielführendes Instrument zur Verfügung. Von Gesetzes wegen hat jeder Elternteil, unabhängig davon, ob er sorge- oder obhutsberechtigt ist oder ihm ein Besuchsrecht zusteht oder nicht, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Anspruch auf direkte Information über den Zustand und die Entwicklung des Kindes. Jeder Elternteil kann diese Informationen auch bei Dritten – etwa Lehrer:innen, Ärzt:innen – direkt einholen.

Kontaktabbruch

Es ist einer Trennung oftmals inhärent, dass sich Kinder in einem Loyalitätskonflikt befinden. Ebenso sind wegen des Elternkonfliktes nicht selten Kontaktabbrüche zu einem Elternteil zu beobachten.

Kinder sind aus den Elternkonflikten zu halten und vor unnötigen Friktionen und Unruhen zu bewahren. Die positiven Aspekte von regelmässigem Kontakt zu beiden Elternteilen überwiegen jedoch meist negative (Begleit-) Erscheinungen. Erst gar nicht vorhandene Kontakte zu einem Elternteil haben tendenziell schädlichere Auswirkungen als die mit den Besuchen einhergehende Auswirkung der Konfliktsituation. Kontakte sind also grundsätzlich nach der Trennung nahtlos zuzulassen.

Für den nicht obhutsberechtigten Elternteil kann der Kontaktabbruch ein grosser Leidensdruck bedeuten, was den Elternkonflikt weiter anfachet. Auch unter diesem Blickwinkel ist oft ein rascher Kontaktaufbau indiziert.

Können sich die Eltern nicht kollaborativ auf ein Betreuungskonzept einigen, kann in einem ersten Schritt eine behördliche Beurteilung zielführend sein. Dies auch, weil die Kinder in solchen Streitigkeiten grundsätzlich vor dem Gericht angehört werden können und den Kindern eine eigene Rechtsvertretung beigeordnet werden kann, um ihrem Willen Gewicht zu verschaffen.

Instrumente zur Durchsetzung von Betreuungsregelungen

In der Beratungstätigkeit sind Ratsuchende immer wieder mit den Herausforderungen konfrontiert, wenn ein Elternteil, die festgelegte Betreuungsregelung nicht zulässt – das Kind also nicht herausgibt und den Kontakt so verweigert. Oder ein Elternteil die ihm zustehenden Betreuungsanteile nicht wahrnimmt – das Kind also nicht abholt oder entgegennimmt, den Kontakt in dieser Form verweigert.

In der Praxis stehen hier mehrere Mittel zur Verfügung, die indessen bei einer Fundamentalopposition teilweise zahnlos sind.

- Mildeste Form ist eine (Besuchsrechts-)Beistandschaft, bei der eine neutrale Drittperson (Beiständ:in) zwischen den Eltern vermittelt.
- Weiter kann der den Kontakt verweigernde Elternteil unter Umständen mit einer Busse belegt werden.
- Zuletzt steht theoretisch die Möglichkeit des direkten Vollzuges zur Verfügung. Das heisst, dass die Besuche durch die Behörden (Polizei) vollstreckt werden, indem das Kind bei einem Elternteil abgeholt und zum anderen gebracht wird. Dieser Schritt hat in der Praxis kaum Relevanz, da es (meist) dem Kindeswohl widerspricht.

Die zur Verfügung stehenden Durchsetzungsinstrumente führen meist zu unbefriedigenden Situationen, da sie oft nicht zum gewünschten Kontakt führen. Umso wichtiger sind anderweitige Unterstützungsangebote, um den (negativen) Emotionen und Herausforderungen Abhilfe zu schaffen. Dabei können beispielsweise die Paar- und Familientherapeutinnen der ZEF niederschwellig helfen, Gefühle wie Wut, Trauer oder Ohnmacht einzudämmen und eigene Stärken freizulegen.



Jan Bächli, MLaw
Rechtsanwalt und Mediator SAV

Worte des Dankes

An dieser Stelle bedanken wir uns bei allen Mitgliedern, Gönner*innen und Freund*innen der Zentralstelle für Ihre ideelle und auch materielle Unterstützung unserer Arbeit. Besonders wichtig ist für uns auch die Unterstützung von Stadt und Kanton Zürich.

Statistik 2022

| Anzahl Ratsuchende | 2022 | |
|---------------------------|------------|-----------------|
| Juristischer Bereich | 259 | 82.00 % |
| Psychologischer Bereich | 48 | 15.20 % |
| Beide Bereiche | 9 | 2.80 % |
| INSGESAMT | 316 | 100.00 % |

| Anzahl Beratungen in Std. | 2022 | |
|----------------------------------|------------|-----------------|
| Juristischer Bereich | 531 | 69.87 % |
| Psychologischer Bereich | 162 | 21.32 % |
| Beide Bereiche | 67 | 8.82 % |
| INSGESAMT | 760 | 100.00 % |

Gemeinsam kamen 190 (Vorjahr 193) Paare Ehepaare, Familien zur Beratung.

Insgesamt machten wir 27 Trennungs- bzw. Scheidungsvereinbarungen (Vorjahr 44). Davon 11 Paare (Vorjahr 24) mit noch unterhaltsberechtigten Kindern.

Herkunft unserer Ratsuchenden

| Herkunft unserer Ratsuchenden | | 2022 | |
|--------------------------------------|-------------|----------------|---------------|
| Stadt Zürich | 193 | 62.0% | |
| Bezirke | Affoltern | 7 | 6.7 % |
| | Andelfingen | - | 0.0 % |
| | Bülach | 11 | 10.5 % |
| | Dielsdorf | 10 | 9.5 % |
| | Dietikon | 22 | 21.0 % |
| | Hinwil | 3 | 2.9 % |
| | Horgen | 17 | 16.2 % |
| | Meilen | 12 | 11.4 % |
| | Pfäffikon | 5 | 4.7 % |
| | Uster | 13 | 12.4 % |
| | Winterthur | 58 | 4.7 % |
| Übrige Bezirke | 105 | 100.0 % | 33.0 % |
| Ausserhalb Kanton | 18 | 5.0 % | |
| INSGESAMT | 316 | 100.0 % | |

| Herkunft nach Nationalität | | 2022 | |
|-----------------------------------|------------|----------------|--|
| Schweizer*innen | 234 | 74.0% | |
| Ausländer*innen | 82 | 26.0 % | |
| INSGESAMT | 316 | 100.0 % | |

Weitere Angaben über die Ratsuchenden

| Kontakte | 2022 | |
|-----------------------------|------------|-----------------|
| Internet / Telefon | 139 | 43.99 % |
| Bekannte / Verwandte | 61 | 19.30 % |
| Beratungsstellen | 64 | 20.25 % |
| Ärztin / Arzt | 4 | 1.27 % |
| Richterin / Richter | 4 | 1.27 % |
| Zeitungen / Zeitschriften | 2 | 0.63 % |
| Andere Kontakte / Unbekannt | 42 | 13.29 % |
| TOTAL | 316 | 100.00 % |

| Zivilstand | 2022 | |
|-----------------------------------|------------|-----------------|
| Alleinerziehend | 6 | 1.70 % |
| Paare ohne Kinder | 45 | 14.30 % |
| Paare mit Kinder | 145 | 46.00 % |
| Getrennt / geschieden / verwitwet | 120 | 38.00 % |
| TOTAL | 316 | 100.00 % |

Bilanz

auf den 31. Dezember 2021 und Vorjahr

| Aktiven | 31.12.22 | 31.12.21 |
|-----------------------------------|-------------------|-------------------|
| Kasse | 782.65 | 685.25 |
| Zürcher Kantonalbank, DK 1194.890 | 146'746.60 | 101'476.94 |
| Transitorische Aktiven | 3'126.90 | 33'111.90 |
| Mobiliar, Einrichtungen | 3'350.00 | 5'596.90 |
| TOTAL AKTIVEN | 154'006.15 | 140'870.99 |

| Passiven | 31.12.22 | 31.12.21 |
|------------------------------------|-------------------|-------------------|
| Transitorische Passiven | 42'000.75 | 38'913.70 |
| Pauschalrückstellung | 5'000.00 | 5'000.00 |
| Vereinsvermögen am 1. Januar | 96'957.29 | 92'459.74 |
| Veränderung Vereinsvermögen | 10'048.11 | 4'497.55 |
| Vereinsvermögen am 31. Dezember | 107'005.40 | 96'957.29 |
| TOTAL PASSIVEN | 154'006.15 | 140'870.99 |

Erfolgsrechnung

vom 1.1. – 31.12.2022 und Vorjahr

| Ertrag | 2022 | 2021 |
|---------------------------|-------------------|-------------------|
| Subventionen Stadt Zürich | 175'500.00 | 175'500.00 |
| Subvention Kanton Zürich | 30'000.00 | 30'000.00 |
| Mitgliederbeiträge | 515.00 | 325.00 |
| Gönnerebeiträge | 1'840.00 | 1'940.00 |
| Beiträge von Ratsuchenden | 60'212.24 | 49'870.75 |
| Vorträge | 0.00 | 300.00 |
| Ausserordentlicher Ertrag | 0.00 | 0.00 |
| TOTAL ERTRAG | 268'067.24 | 257'935.75 |

| Aufwand | 2022 | 2021 |
|--|-------------------|-------------------|
| Beraterentschädigungen und Gehälter | 88'637.60 | 8'3140.00 |
| Sozialleistungen (AHV, Unfall, PK) | 14'105.30 | 12'668.55 |
| Honorare (AHV-frei) | 94'469.00 | 94'290.75 |
| Miete, Licht, Heizung, Reinigung | 29'356.10 | 28'259.25 |
| Bürospesen, Porti, Bankspesen | 2'080.63 | 1'296.45 |
| Telefon | 3'192.75 | 2'741.55 |
| Drucksachen, Inserate, Homepage | 1'6591.60 | 6'291.25 |
| Abonnemente, Bücher | 0.00 | 29.60 |
| Diverse Verwaltungskosten, Weiterbildung | 2'399.20 | -3'268.85 |
| Unterhalt und Reparaturen | 4'940.05 | 22'589.65 |
| Abschreibungen | 2'246.90 | 5'400.00 |
| Zwischentotal | 258'019.13 | 253'438.20 |
| Veränderung Vereinsvermögen | 10'048.11 | 4'497.55 |
| TOTAL AUFWAND | 268'067.24 | 257'935.75 |

Auditrium Cham AG, Gewerbestrasse 11, CH-6330 Cham

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision
an die Mitgliederversammlung der
Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung, Zürich

Cham, 12.04.2023

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der **Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung** für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht.

Auditrium Cham AG
CHE-106.920.307



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht
Urs Rindlisbacher
zugelassener Revisionsexperte
dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling
leitender Revisor



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht
Dario Cardone
Treuhänder

Beilage:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

Team des ZEF

Vorstand

Monika Holzer,
lic.iur., Psychologin FSP, Mediatorin
Präsidentin

Regula Himmel, lic.iur.
Vorsteherin 5.Abt.BGZ

Yves de Mestral
Stadtammann Kreis 3

Susann Pflüger
Friedensrichterin

Revisionsstelle
Auditrium Cham AG, Cham

Team Paarberaterinnen

Marija Bagaric
Fachpsychologin für Psychotherapie
FSP, Eidg. Anerkannte Psycho-
therapeutin, MAS Systematische
Psychotherapie mit Kognitiv-
behavioralem Schwerpunkt

Catrina Trippel
Eidgenössisch anerkannte
Psychotherapeutin FSP,
Integrativ: psychodynamische und
Kognitiv verhaltenstherapeutisch

Team Rechtsanwält*innen

Regina Marti, lic. iur.
Rechtsanwältin

Jan Bächli, MLaw
Rechtsanwalt und Mediator SAV

Géraldine Walker, lic.iur.
Rechtsanwältin und Mediatorin

Bernhard Jüsi, lic. iur.
Rechtsanwalt

Beda Meyer-Löhner lic. iur.
Rechtsanwalt und Mediator

Thomas Grossen
Lic. iur. Rechtsanwalt

Administration

Milva Tarone
Sekretariat

Sonja Waldner
Buchhaltung / Sekretariat

An die Empfänger*innen dieses Jahresberichtes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung ist eine private, politisch und konfessionell neutrale Beratungsstelle. Sie steht allen Menschen offen, die Beziehungsprobleme haben und Beratung brauchen.

Als Verein sind wir auf möglichst viele Mitglieder angewiesen. Der Jahresbeitrag beträgt nur CHF 20.–, bedeutet also keine grosse Belastung für Ihr Budget. Es würde uns freuen, wenn Sie bei uns Mitglied werden und uns damit unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen

Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung

Beitrittserklärung

Werden Sie Mitglied im Verein Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung, Zürich

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum «Verein Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung, Zürich» und verpflichte mich zu einem Jahresbeitrag von mindestens CHF 20.–.

Name

Vorname

Beruf

Strasse

PLZ

Wohnort

E-Mail

Datum

Unterschrift

Beitrittserklärung ausfüllen und Unterschriften einsenden an:
Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung, Hildastrasse 18, 8004 Zürich

Sie wollen kein Mitglied werden uns aber mit einer Spende unterstützen?
Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich
Konto: 80-151-4
IBAN: CH26 0070 0111 2011 9489 0

